

§ 3

(1) Die Staatliche Energieinspektion konzentriert ihre Kontrolle auf

- die Erhöhung der Effektivität von Energieumwandlung und Energieanwendung sowie die Erreichung der geplanten Einsparungsziele, insbesondere der Maßnahmen zur Anwendung von Ergebnissen aus Wissenschaft und Technik,
- den Stand der Entwicklung der energiewirtschaftlichen Arbeit der Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe,
- die Leistungsentwicklung der Kohle- und Energiewirtschaft zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung und der Volkswirtschaft an Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie und festen Brennstoffen,
- die Erfüllung komplexer energiewirtschaftlicher Aufgaben der örtlichen Räte.

(2) Die Staatliche Energieinspektion kontrolliert in Abstimmung mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bei Herstellern von Energieanlagen und Erzeugnissen sowie von Bauwerken die Erfüllung der Aufgaben der Erzeugnis- und Gebäudeenergetik.

(3) Zentrale Staatsorgane dürfen nur von der Hauptinspektion kontrolliert werden.

§ 4

Die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung der Staatlichen Energieinspektion hat

- Aufgaben bei der Vorbereitung, Kontrolle, Abrechnung und Analyse des Energieplanes wahrzunehmen,
- Entscheidungen der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat über den Energieträgereinsatz vorzubereiten,
- Aufgabenstellungen und Dokumentationen zu Grundsatzentscheidungen für Investitionen, zu denen gesonderte energetische Teile auszuarbeiten sind, Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projekt- und Typlösungen für Raumheizung zu begutachten,
- die Anträge auf Auszeichnung von Betrieben für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit zu prüfen.

Rechte und Pflichten

§ 5

(1) Die Kontrollen der Staatlichen Energieinspektion werden durch Energieinspektoren durchgeführt. Sie haben sich mit dem Dienstaussweis und dem Dienstauftrag auszuweisen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Energieinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen können geeignete Fachleute aus der Volkswirtschaft nach Zustimmung des jeweils zuständigen Leiters als nebenamtliche Energieinspektoren einsetzen. Die Tätigkeit als nebenamtlicher Energieinspektor ist eine staatliche Funktion.

(3) Die Energieinspektoren sind berechtigt, Anlagen, Bauwerke, Räumlichkeiten und Betriebsflächen zur Kontrolle zu betreten. Ist das Betreten durch besondere Sicherheits-, Hygiene- oder ähnliche Vorschriften geregelt, dürfen sie von Energieinspektoren nur betreten werden, nachdem die festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die Energieinspektoren sind berechtigt, unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Schutz von Staatsgeheimnissen Informationen von Leitern, leitenden Mitarbeitern und anderen Werkträgern des Kontrollierten zu verlangen, Kontrollmessungen an Energieanlagen und Erzeugnissen sowie Bauwerken vorzunehmen und dazu Meßgeräte und Hilfsmittel des Kontrollierten zu nutzen.

(5) Die Staatliche Energieinspektion hat zu sichern, daß die bei einer Kontrolle bekannt werdenden Produktionsgeheimnisse, darunter auch patentfähige Neuentwicklungen, nicht offenbart werden.

§ 6

Die Energieinspektoren haben

- die bei der Kontrolle festgestellten Tatsachen und die vom Leiter des Kontrollierten festzulegenden Maßnahmen in ein Protokoll aufzunehmen,
- die teilweise oder vollständige Sperrung der Kontingente für Energieträger entsprechend der staatlichen Ordnung zu veranlassen, soweit die Kontingente überhöht waren oder Energie verschwendet wurde.

§ 7

(1) Der Leiter der Staatlichen Energieinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen sind berechtigt, bei schwerwiegender Verletzung energiewirtschaftlicher Pflichten Auflagen zu erteilen.

(2) Die Auflagen sind schriftlich zu erteilen.

(3) Der Kontrollierte ist verpflichtet, dem Kontrollorgan die Erfüllung der Auflagen schriftlich zu melden.

(4) Für die Auflagen gelten der § 67 Abs. 2 sowie der § 68 Absätze 1 bis 3 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89).

§ 8

Maßnahmen zur Durchsetzung energiewirtschaftlicher Pflichten

(1) Zur Durchsetzung energiewirtschaftlicher Pflichten sind Zwangsgeld anzuwenden und Ordnungswidrigkeiten durch Ordnungsstrafmaßnahmen zu ahnden.

(2) Für die Maßnahmen des Abs. 1 gelten die §§ 63 bis 66, der § 67 Abs. 2 sowie der § 68 der Energieverordnung.

? **Schlußbestimmungen**

§ 9

Im Rahmen dieser Verordnung gelten die Begriffe und Begriffsbestimmungen der Energieverordnung.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1988

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung

— Allgemeine Vorschriften —

vom 1. Juni 1988

Auf Grund des § 70 Abs. 1 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:

§ 1

Soweit die Energieverordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Energieverordnung keine Begriffsbestim-